



# Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

## zur Umweltrevision einer

### Produktionsanlage für Biozide

vom 11.11.2020

Betreiber: FINK TEC GmbH am Standort: Oberster Kamp 23, 59069 Hamm

Die Firma FINK TEC GmbH betreibt am oben genannten Standort eine Anlage in der Biozide oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, welche in einer Menge von mehr als 5 Tonnen je Tag gehandhabt werden – Biozid-Anlage (Nr. 4.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Datum der Überwachung:	11.09.2020
Vor-Ort-Aufwand:	10 Personenstd.
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	20,5 Personenstd.
Gesamtaufwand:	31,5 Personenstd.
Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden:	---

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Allgemeine Umweltrelevanz, Wasser

Grundlage der Überwachung: § 52 BImSchG i. V. m. der Entscheidung der Bezirksregierung Arnsberg Aktenzeichen 53-DO-A-0045/18/4.2/LV/Stern vom 12. April 2018; Checkliste Allgemeine Umweltrelevanz und Checkliste Industrieabwasser.

Ergebnis der Überwachung: **Keine Mängel**

Veranlasste Maßnahmen: Keine

Definition der Mängelcharakterisierung:

#### Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

#### Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

#### Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.